

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 16 (1938)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: An den h. Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGHWEIZERISCHE STIFTUNG

„FÜR DAS ALTER“

Neuchâtel und Zürich, den 24. Januar 1938.

An den h. Bundesrat der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

B e r n.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Mit lebhaftem Interesse verfolgen wir die Beratungen über einen Gegenentwurf der Bundesversammlung für Übergangsbestimmungen zu Art. 34^{quater} der BV. betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Für das Finanzprovisorium 1938 hatten wir Ihnen in unserer Eingabe vom 3. Juli 1937 eine Erhöhung des Bundesbeitrages an unsere Stiftung auf höchstens 1½ Millionen Franken vorgeschlagen. Damit wäre das Defizit unseres voraussichtlichen Fürsorgebedarfes von Fr. 4 830 000 für 42 000 im Jahre 1938 zu unterstützende Greise knapp gedeckt worden. Leider haben Sie und die Bundesversammlung unsere Vorschläge im Finanzprovisorium nicht berücksichtigen zu können geglaubt. Dafür haben Sie, was wir dankbar anerkennen, in Ihrem Gegenvorschlag zur Initiative eine Erhöhung des Bundesbeitrages an unsere Stiftung vorgesehen. Allerdings tragen Sie den von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüchen an die freiwillige Altersfürsorge keine Rechnung. Denn es ist schon heute klar, daß ein Bundesbeitrag von 1½ Millionen Franken zwar für 1938/39, nicht aber für die folgenden Jahre genügt.

Nachdem die Beratungen der nationalrätlichen Kommission und die Verhandlungen mit dem Initiativkomitee ergeben haben, daß der ursprüngliche Entwurf zu einem Gegenvorschlag abgeändert werden muß, erlauben wir uns, Ihnen auch unsere Vorschläge für die Gestaltung der Übergangsbestimmungen zu unterbreiten.

1. Eine zeitliche Befristung der Übergangsbestimmungen auf die Dauer von höchstens zehn Jahren scheint uns geboten.

Sowohl Sie als auch wir und wohl die Mehrheit des Schweizervolkes wünschen eine Altersversicherung und sind deshalb gegen die Initiative, weil ihre Annahme das spätere Zustandekommen der Versicherung gefährden würde. Um zu verhüten, daß die Übergangsbestimmungen die Bundesaltersfürsorge verewigen, müssen sie zeitlich befristet werden .

2. Die fortschreitende Überalterung der Bevölkerung und die wachsende Not der Greise erheischen ein allmähliches Steigen der Bundesbeiträge.

Gegenüber den bisherigen 7 Millionen Franken an die Kantone und 1 Million Franken an die Stiftung für das Alter würde die Gewährung eines anfänglichen Bundesbeitrages von 10 Millionen Franken an die Kantone und 2 Millionen Franken an die Stiftungen für das Alter und für die Jugend für das Jahr 1939 einen willkommenen Ausbau der Alters- und Hinterlassenenfürsorge erlauben. Wir empfehlen eine jährliche Erhöhung des Bundesbeitrages um 1 Million Franken, wovon $\frac{4}{5}$ an die Kantone und $\frac{1}{5}$ an die beiden Stiftungen, so daß im Laufe von 10 Jahren der Bundesbeitrag 21 Millionen Franken erreichen würde. Unser Vorschlag ist nicht bloß vom fürsorgerischen Standpunkt aus gerechtfertigt. Er bringt auch keine wesentliche finanzielle Mehrbelastung des Bundes, der nach und nach vermehrte Mittel bereitstellen muß. Er ist auch politisch erwägenswert, da er weiten Volkskreisen mehr einleuchten dürfte als eine plötzliche Verdoppelung des Bundesbeitrages.

3. Die Wiederaufnahme der Arbeiten für ein Bundesgesetz über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung sollte zugesichert werden.

Die Mehrheit des Schweizervolkes hat sich 1925, aber auch 1931 zugunsten einer Altersversicherung ausgesprochen. Im Gegenentwurf der Bundesversammlung muß deutlich zum Ausdruck gelangen, daß er eine Versicherung, nicht eine bloße Fürsorge anstrebt. Darum und nicht um ein Mehr oder Weniger an Bundessubventionen muß der Kampf gehen. Dann wird die Volksmehrheit auch für den Gegenentwurf stimmen.

4. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung kann die Erhöhung des Bundesbeitrages auf 25 Millionen Franken versprochen werden.

Nach Annahme eines Versicherungsgesetzes fällt das Hauptbedenken gegen einen so hohen Bundesbeitrag dahin. Voraussichtlich wird ja die alte Generation nicht mehr in die Versicherung einbezogen werden können, sondern an die Fürsorge verwiesen werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere auf Grund jahrelanger Erfahrungen in der Altersfürsorge gemachten Vorschläge wohlwollend prüfen und gemäß Ihrer bisherigen Anerkennung der Tätigkeit unserer Stiftung insoweit berücksichtigen zu wollen, daß die freiwillige Altersfürsorge entsprechend der wachsenden Altersnot sich weiter entfalten kann.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des Direktionskomitees:

Der Präsident:

Dr. C. de Marval.

Der Sekretär:

W. Ammann.